

Antrag

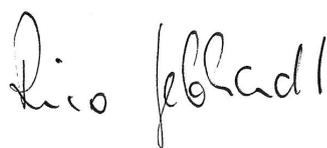
der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Leistungserweiterung der gesetzlichen Krankenkassen für die Kinderwunschbehandlung unverheirateter Paare**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird ersucht,

1. gegenüber dem Bund und im Bundesrat darauf hinzuwirken, die derzeit unbefriedigende Finanzierungssituation im Bereich der assistierten Reproduktion (Kinderwunschbehandlung) dadurch zu verbessern, dass
 - der derzeitige Personenkreis der nach § 27a SGB V Anspruchsberechtigten bzw. Geförderten nicht weiter nur auf Ehepaare beschränkt bleibt, sondern im Sinne der Gleichstellung aller Lebensweisen schrittweise auf alle Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch erweitert wird und
 - künftig ein diesbezüglicher gesetzlicher Leistungsanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen im SGB V verankert und die dementsprechenden Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechend angepasst werden;
2. bis zur Verabschiedung der mit Antragspunkt 1 begehrten bundesgesetzlichen Änderungen im SGB V die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen dafür zu treffen, dass auch Kinderwunschbehandlungen für alle Frauen mit unerfülltem Kinderwunsch aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen finanziell unterstützt werden.

Dresden, 9. Juli 2015



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Nach der derzeit geltenden Bestimmung des § 27a des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - erfolgt die Übernahme von Leistungen zur künstlichen Befruchtung vom Grundsatz her nur bei Ehepaaren sowie unter Verwendung von Ei- bzw. Spermazellen der Eheleute. Dementsprechend entschied das Bundessozialgericht (Urteil zur künstlichen Befruchtung vom 18.11.2014, Az. B 1 A 1/14 R), dass es den gesetzlichen Krankenkassen nicht gestattet ist, Kosten von Kinderwunschbehandlungen für unverheiratete Paare zu übernehmen. Die Beschränkungen des § 27a SGB V gelten auch für über die Kassenleistungen hinaus gehende staatliche Kostenübernahmen im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation gemäß Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ vom 29. März 2012 sowie gemäß der damit im Zusammenhang stehenden „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung) vom 21. Juni 2013 i. d. F. vom 1. September 2014.

Außerdem sei daran erinnert, dass aufgrund der Gesundheitsreform 2004 hohe bzw. weit höhere Selbstbeteiligungen im Falle einer assistierten Reproduktion durch die Paare zu übernehmen waren bzw. sind, was damals zu einem Rückgang der Geburten nach künstlicher Befruchtung um etwa die Hälfte führte.

Damit bestehen nach der derzeitigen Bundesrechtslage für Kostenübernahmen und Förderungen im Rahmen von Kinderwunschbehandlungen weit gehende Einschränkungen. Benachteiligungen sind für Nicht-Ehepaare, für Paare mit geringen Einkommen sowie für Paare, die auf die Spende von Samen- und/oder Eizellen angewiesen sind, deutlich.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. entsprechen die vorhandenen Regelungen damit nicht mehr den familienpolitischen Realitäten. So werden in Sachsen seit Jahren mehr Kinder außerhalb als innerhalb einer Ehe geboren. Der Anteil der Ein-Eltern-Familien liegt im Freistaat bei ca. einem Viertel und der Anteil nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern bei etwa einem Fünftel an allen Familien mit Kindern. Außerdem zahlen nicht nur Eheleute in die gesetzlichen sozialen Sicherungssysteme ein bzw. führen Steuern ab, wodurch es ungerechtfertigt erscheint, Nicht-Eheleuten die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen vorzuenthalten.

Aus diesen Gründen wird die Staatsregierung mit dem Antragsbegehren aufgefordert, sowohl ihre Einfluss- und Regelungsmöglichkeiten auf der Ebene des Bundes als auch auf Landesebene zu nutzen, um sowohl die finanziellen Rahmenbedingungen für die assistierte Reproduktion zu verbessern als auch eine wesentliche Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für diese finanziellen Leistungen zu erreichen.

Nicht zuletzt zeigt auch der jüngste Vorstoß der Bundesfamilienministerin Schwesig, die staatliche Unterstützung für eine künstliche Befruchtung auch auf Paare ohne Trauschein auszuweiten (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-06/kuenstliche-befruchtung-unverheiratete-kosten-schwesig>), den bestehenden Handlungsbedarf auf Bundes- wie Landesebene.